

## Wie prüft man einen Arbeitslosengeld II-Bescheid?

Für viele Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) ist auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar, ob der Bescheid des Leistungsträgers rechtmäßig ist. Als Hilfe zur Selbsthilfe empfehle ich für die Prüfung eines ALG II-Bescheides folgende Herangehensweise. Zunächst ist zu überprüfen, ob Kontoverbindung, Name und Geburtsdatum des Antragstellers und die allgemeinen Daten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft stimmen. Die Krankenkasse und der Rentenversicherer müssen richtig bezeichnet sein. Dann ist zu prüfen, ob die Bedarfssätze für die Bedarfsgemeinschaft zutreffen. Der Regelsatz für Arbeitslosengeld II beträgt im Westen pauschal 345 Euro und in den neuen Bundesländern 331 Euro für Alleinstehende und Alleinerziehende. Volljährige Partner erhalten 90 % des Regelsatzes, in Brandenburg also 298 Euro. Kinder ab 14 Jahren erhalten 80 statt 60 Prozent des Regelsatzes. Volljährige oder verheiratete Kinder bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten daher auf eigenen Antrag sogar 100 %. Empfänger in den alten Bundesländern müssen künftig also mit 11,50 Euro am Tag auskommen. In den neuen Bundesländern sind es 50 Cent weniger. Hierzu können sich Zulagen für Wohngeld und Heizung addieren. Für Schwangere, Alleinerziehende oder Behinderte gibt es besondere Zulagen. Ein zustehender Mehrbedarf muss im Bescheid aufgeführt sein. Schwangeren stehen ab der 13. Schwangerschaftswoche 17 % zusätzlich zu. Auch allein erziehende ALG II-Empfänger oder solche mit einem behinderten Partner, haben Anspruch auf einen erhöhten Bedarf. Wer vor dem ALG II-Bezug normales Arbeitslosengeld erhielt, hat Anspruch auf einen befristeten Zuschlag in Höhe von bis zu 160 Euro für Alleinstehende und bis zu 320 Euro für Paare. Pro Kind gibt es einen weiteren Zuschlag bis zu 60 Euro. Zwischen dem Empfang von ALG II und dem letzten Bezug von Arbeitslosengeld dürfen allerdings nicht mehr als zwei Jahre liegen. Sozialgeldempfänger haben im Gegensatz zu Beziehern von ALG II keinen Anspruch auf Zahlung eines befristeten Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Geprüft werden muss, ob die Unterkunftskosten und die gegebenenfalls zu beanspruchenden Zuschüsse für kostenaufwändige Ernährung zutreffend berücksichtigt sind. Häufig wurden bei den Unterkunftskosten nicht die tatsächlichen Mietkosten angesetzt oder Wassergeld und die Müllgebühren nicht als Unterkunftskosten berücksichtigt. In anderen Fällen wurde das Kindergeld bei den Kindergeldberechtigten und bei den Kindern doppelt als Einkommen angerechnet, mit der Folge, dass den Betroffenen ganze 154 EUR zu wenig berechnet wurden. Wurde im Bescheid Einkommen angerechnet, muss geprüft werden, ob der Nettobetrag durch Abzug der Steuern und Sozialabgaben, der Werbungskostenpauschale von 15,33 Euro sowie der Pauschale von 30 Euro für Versicherungen zutreffend ermittelt wurde. Kosten für Fahrten zur Arbeit sind mit 0,06 Euro je Kilometer abzusetzen. Fallen die Kosten für eine Monatskarte der Bahn höher aus, als die Summe aus Werbungskostenpauschale und Entfernungspauschale, kann der dafür erforderliche Betrag in voller Höhe beansprucht werden. Pflichtversicherungen wie die Kfz-Haftpflicht sind in voller Höhe anrechnungsfähig. Ferner muss der Einkommensfreibetrag im Bescheid zutreffend berücksichtigt sein. Jeder Empfänger eines Arbeitslosengeld II-Bescheides sollte auch überprüfen, ob der Leistungsträger bei der Berechnung Aufwendungen für die Riesterrente und Beiträge für Berufsverbände oder Gewerkschaften zutreffend vom Einkommen abgesetzt hat.